

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 19. FEBRUAR 1949

NUMMER 15

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 2. 2. 1949, Festsetzung der Polizeistunde; Verordnung über die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. November 1949 (GV. NW. 1949 S. 1). S. 153.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 8. 2. 1949, Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen von Dienstpersonal der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen. S. 153.

B. Finanzministerium.

RdErl. 26. 1. 1949, Allgemeine Genehmigung Nr. 1 [MGAf/L(1)] (abgeänderte Fassung). S. 155.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 17. 1. 1949, Errichtung neuer Betriebe und Wegfall der Produktionserlaubnis (Permit). S. 156. — RdErl. 7. 2. 1949, Rücksendung von belieferten Metalldeckungsscheinen für Kleinverbraucher. S. 158.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 28. 1. 1949, Kraftfahrzeugsteuer der Deutschen Reichsbahn. S. 158.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

III. Ernährung: RdErl. 10. 2. 1948, Ergänzung zum gemeinsamen RdErl. Nr. 28/48 des Wirtschaftsministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. Dezember 1948 (MBI. NW. S. 710) betr. Ordnungsstrafverfahren nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz. S. 158.

F. Arbeitsministerium.**G. Sozialministerium.**

RdErl. 20. 6. 1947 u. 31. 1. 1949, Aufhebung der fürsorgerechtlichen Erstattungspflicht für die Angehörigen von Kriegsgefangenen. S. 159, S. 160.

H. Kultusministerium.**J. Ministerium für Wiederaufbau.****K. Landeskanzlei.**

Literatur, S. 160.

A. Innenministerium**I. Verfassung und Verwaltung****Festsetzung der Polizeistunde; Verordnung über die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften vom 23. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 1)**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 2. 1949 —
Abt. I — 108 — 2 — 221/49

Die Kreistage werden ermächtigt, die ihnen gemäß § 1 der o. a. Verordnung übertragenen Befugnis zur Festsetzung der Polizeistunde auf die Ämter zu übertragen, deren Einwohnerzahl 10 000 übersteigt.

— MBl. NW. 1949 S. 153.

II. Personalangelegenheiten**Amtsärztliche Untersuchungen und Begutachtungen von Dienstpersonal der Behörden des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 8. 2. 1949 — II A — 3/264 — 49

Nach § 3 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Behörden in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen S. 180) haben die kommunalen Gesundheitsämter die den früheren staatlichen Gesundheitsämtern übertragenen Aufgaben übernommen. Hierzu gehört die vertrauensärztliche Tätigkeit, die den Amtsärzten gemäß § 3 Absatz 1 III des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens vom 3. Juli 1934 (RGBI. I S. 531) hinsichtlich des Dienstpersonals des öffentlichen Dienstes oblag. Um eine einheitliche Handhabung auf Grund dieser Rechtslage sicherzustellen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Herrn Sozialminister, daß bei Untersuchungen und Begutachtungen des Dienstpersonals des Landes Nordrhein-Westfalen hinfällig wie folgt verfahren wird:

Soweit eine ärztliche Untersuchung und Begutachtung von Dienstpersonal des Landes Nordrhein-Westfalen (Beamte, Angestellte, Arbeiter) von einem Dienstvorgesetzten

ten für erforderlich gehalten wird, haben solche Untersuchungen und Begutachtungen durch die zuständigen Gesundheitsämter zu erfolgen. In Ausnahmefällen können diese Untersuchungen oder Begutachtungen von anderen beamteten Ärzten — z. B. bei den Angehörigen der Justizvollzugsanstalten durch die Anstalsärzte — oder auch von nichtbeamten Ärzten vorgenommen werden.

Für die Untersuchung und Begutachtung ist grundsätzlich das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Bezirk der zu Untersuchende wohnt. Ist der Beamte außerhalb seines Wohnortes erkrankt und kann ihm billigerweise die Untersuchung bei dem für seinen Wohnort zuständigen Amtsarzt nicht zugemutet werden, so ist der für seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort zuständige Amtsarzt in Anspruch zu nehmen. Im übrigen kann in Ausnahmefällen die Dienstbehörde aus besonderen Gründen bestimmen, daß ein anderer Amtsarzt als der für den Wohnort des Beamten zuständige beauftragt wird.

Für die von den Gesundheitsämtern durchgeführten Untersuchungen und Begutachtungen sind die nach den geltenden Bestimmungen festgesetzten Gebühren zu entrichten. Hiervon unberührt bleibt die Frage, wer die an den Gesundheitsämtern danach zu entrichtenden Gebühren endgültig zu übernehmen hat. Für diese Frage ist folgendes zu beachten:

Wie bereits für den Sonderfall der Zwangspensionierung (§ 73 DBG) in der Durchführungsverordnung zum Deutschen Beamten gesetz zu § 73 vorgesehen ist, daß die Dienststelle die für die Untersuchung oder Begutachtung entstehenden Kosten zu tragen hat, wenn der Dienstvorgesetzte sie angeordnet hat, so sind ebenso in allen anderen Fällen, in denen die amtsärztliche Untersuchung oder Begutachtung angeordnet ist, die Kosten von der anordnenden Dienststelle zu tragen. Von dieser Verpflichtung der Dienststelle, die Gebühren selbst zu tragen, ist nur dann abzuweichen, und die Kosten sind dem Untersuchten aufzuerlegen, wenn das amtsärztliche Zeugnis Voraussetzung für eine lediglich durch das Interesse des Beamten veranlaßte Entscheidung ist, z. B.

- wenn die Untersuchung anlässlich der Einstellung bzw. Anstellung von Dienstpersonal gefordert wird,
- wenn ein Beamter den Antrag auf Versetzung in den Ruhestand stellt und deshalb eine amtsärztliche Untersuchung erforderlich wird,

c) wenn ein Bediensteter den Antrag stellt, aus gesundheitlichen Gründen beurlaubt zu werden usw.

Soweit eine Dienstbehörde mit ihrem Betriebsrat Richtlinien vereinbart hat, die eine gegenüber dem Vorstehenden abweichende Regelung über die Kosten einer etwaigen amtsärztlichen Untersuchung entwickeln, gilt der Inhalt dieser Richtlinien.

Die Untersuchung oder Begutachtung eines Beamten hat durch die Gesundheitsämter nur dann zu erfolgen, wenn der jeweilige Dienstvorgesetzte oder die Dienstaufsichtsbehörde den Auftrag zur Untersuchung oder Begutachtung an die Gesundheitsämter ausdrücklich erteilt. Im Interesse der Sparsamkeit sind diese Ersuchen an die Amtsärzte auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Im übrigen kann der Auftrag entweder unmittelbar an das zuständige Gesundheitsamt gerichtet werden oder aber mittelbar durch eine schriftliche Anweisung an den Bediensteten, sich dem Gesundheitsamt zur Untersuchung oder Begutachtung vorzustellen. Es empfiehlt sich, hierbei je nach Lage des Falles folgende Fassung zu wählen:

1. An das Gesundheitsamt
in

Ich bitte, den
in zur amtsärztlichen
Untersuchung und Begutachtung vorzuladen.

(Hierauf folgen kurze Angaben, aus welchem Grunde der Bedienstete untersucht oder begutachtet werden soll.)

.....
(Unterschrift)

2. An Herrn, Frau, Fräulein
in

Ich bitte Sie, sich dem Gesundheitsamt in
zur amtsärztlichen Untersuchung und Begutachtung
vorzustellen. Dieses Schreiben dient als Ausweis.

(Folgt kurze Angabe des Grundes der Anordnung zur
Untersuchung oder Begutachtung.)

.....
(Unterschrift)

Soweit die Untersuchung oder Begutachtung auf gesetzlichen Vorschriften beruht, sind diese Vorschriften nach Möglichkeit auszugsweise wiederzugeben. Ferner ist in denjenigen Fällen, in denen die Kosten und Gebühren von dem zu Untersuchenden selbst zu tragen sind, in dem vorgenannten Musterschreiben ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

Das Ergebnis einer von einem Dienstvorgesetzten angeordneten ärztlichen Untersuchung oder Begutachtung ist von dem Gesundheitsamt dem Untersuchten nicht bekanntzugeben; lediglich die anfordernde Dienststelle entscheidet, ob auf Grund bestehender Vorschriften, insbesondere beamtenrechtlicher Bestimmungen, dem Untersuchten das Ergebnis mitzuteilen ist oder ihm zugänglich gemacht werden kann.

Untersuchung und Begutachtung durch die Gesundheitsämter auf unmittelbaren Antrag der Bediensteten selbst dürfen nicht vorgenommen werden; in solchen Fällen ist vielmehr der Bedienstete an den Privatarzt zu verweisen.

— MBl. NW. 1949 S. 153.

B. Finanzministerium

Allgemeine Genehmigung Nr. 1 [MGAf/L (1)] (abgeänderte Fassung)

RdErl. Nr. 240 d. Finanzministers v. 26. 1. 1949 —
LA/III D/2/2010 — 2651/3 Tgb. Nr. 4509/49

Nachstehend teile ich die mir von dem Senior Finance Officer Land Nordrhein-Westfalen übermittelte Allgemeine Genehmigung Nr. 1 [MGAf/L (1)] (abgeänderte Fassung) zur gefl. Kenntnisnahme und Beachtung mit.

An die Bezirks- und Kreisbeauftragten für gesperrte Vermögen im Land Nordrhein-Westfalen.

Militärregierung Deutschland Britisches Kontrollgebiet

Allgemeine Genehmigung Nr. 1 [MGAf/L (1)] (abgeänderte Fassung)

Erteilt auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung (Sperre und Beaufsichtigung von Vermögen).

1. Jeder natürlichen Person in Deutschland, deren Vermögen auf Grund des Gesetzes Nr. 52 der Militärregierung gesperrt ist, wird hiermit eine allgemeine Genehmigung erteilt, von allen ihren Konten bei finanziellen Unternehmen Geldbeträge zu überweisen oder abzuheben, einen Auftrag zur Überweisung oder Abhebung zu erteilen, insoweit als dies für ihren tatsächlichen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der Mitglieder ihres Haushaltes notwendig ist; jedoch nur unter der Voraussetzung, daß:

a) der Gesamtbetrag aller solcher Überweisungen, Abhebungen oder Aufträge hierzu den Betrag von 300,— DM (dreihundert Deutsche Mark) im Monat nicht übersteigt, mit der Maßgabe, daß zusätzliche Beträge von nicht mehr als 50,— DM (fünfzig Deutsche Mark) pro Person und Monat und für jedes weitere wirtschaftlich abhängige Mitglied des Haushaltes der betreffenden Person abgehoben werden dürfen, wobei der Gesamtbetrag für alle wirtschaftlich abhängigen Personen des Haushaltes aber 200,— DM (zweihundert Deutsche Mark) nicht übersteigen darf, so daß sich gegebenenfalls ein Höchstbetrag von 500,— DM (fünfhundert Deutsche Mark) für jeden Haushalt und Monat ergeben kann.

b) Zahlungen, Überweisungen und Abhebungen von einem Konto, das im Namen einer von der Militärregierung verhafteten oder sonstwie in Haft genommenen Person geführt wird, nur an Mitglieder des Haushaltes dieser Person und keinesfalls an die Person selbst gemacht werden dürfen.

2. Kein finanzielles Unternehmen darf irgendwelche Zahlungen, Überweisungen oder Abhebungen auf Grund dieser allgemeinen Genehmigung zulassen, wenn bekannt ist oder Grund zu der Annahme besteht, daß Zahlung, Überweisung oder Abhebung nicht mit den Vorschriften und Bedingungen dieser allgemeinen Genehmigung im Einklang steht.

3. Das Wort „Haushalt“ bedeutet in diesem Zusammenhang die natürliche Person und alle wirtschaftlich abhängigen Verwandten, die bei der natürlichen Person wohnen, der das Eigentum an dem gesperrten Konto oder die Verfügungsgewalt über dasselbe zusteht.

4. Diese allgemeine Genehmigung tritt am 11. Dezember 1948 in Kraft.

Im Auftrage der Militärregierung.

— MBl. NW. 1949 S. 155.

C. Wirtschaftsministerium

Errichtung neuer Betriebe und Wegfall der Produktionserlaubnis (Permit)

RdErl. Nr. 1 d. Wirtschaftsministers v. 17. 1. 1949 —
I A 3/I C 2/II A

Vom 1. Januar 1949 an ist nach dem „Gesetz über die vorläufige Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. Dezember 1948“ für Betriebe der gewerblichen Fertigung eine Genehmigung des Regierungspräsidenten nicht mehr erforderlich. Vom gleichen Tage an wird für neu errichtete Betriebe oder Betriebsverweiterungen eine Produktionserlaubnis (Permit) nicht mehr ausgestellt. Mit dem gleichen Termin sind die bisher erteilten Permits hinfällig.

Die Bezirkswirtschaftsämter erhalten künftig zum 15. jeden Monats von den Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren Durchschrift einer Liste aller gewerblichen Unternehmen, die bei den Gewerbemeldestellen der Gemeinden gemäß § 14 der Gewerbeordnung ihre Neuerrichtung angemeldet haben. Die Kreisverwaltungen erhalten von den Regierungspräsidenten gemäß beiliegendem Runderlaß entsprechende Anweisung.

Die Bezirkswirtschaftsämter ziehen aus dieser Liste die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft aus und erhalten hierdurch einen Überblick über die in ihrem Bereich zur Neuerrichtung gekommenen Betriebe. Falls diese Betriebe Anträge auf Kontingentszuteilung stellen, bitte ich, formal die Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Fertigung des Betriebes, soweit sie für die Kontingentsentscheidung notwendig sind, zu erfragen.

Nach Einführung der Gewerbefreiheit muß davon Abstand genommen werden, den Betrieben bei Anforderung von Kontingenzen einen generellen Bescheid zu erteilen, da dieser Bescheid dem früheren Permit ähnlich sehen und Betriebe einer bevorzugten Klasse schaffen würde. Im Falle der Unmöglichkeit der Zuweisung von Kontingenzen darf in dem Bescheid lediglich ein allgemein gehaltener Hinweis enthalten sein, daß im Hinblick auf die gesamte Rohstofflage die Zuteilung nur im Rahmen der dem Lande zur Verfügung stehenden Mengen erfolgen und der Betrieb zur Zeit bei der Verteilung von Kontingenzen nicht berücksichtigt werden kann.

Soweit die Bezirkswirtschaftsämter die Versorgung der Betriebe aus den ihnen zur Verfügung stehenden Kontingenzen vornehmen können, bedarf es keiner besonderen Entscheidung des Wirtschaftsministeriums über die Zuteilung. Sobald es sich um Zuteilungen größerer Umfangs handelt, die nicht mehr aus dem Kontingent der Bezirkswirtschaftsämter entnommen werden können, ist eine Entscheidung über die Zuteilung vom Fachreferat des Wirtschaftsministeriums einzuholen.

Investitionsanträge sind von den Betrieben auf dem beifügten Vordruck zu stellen, die über das Bezirkswirtschaftsamt an mich zu richten sind.

Die Bezirkswirtschaftsämter sollen sich über Stand und Fertigung der neu errichteten Betriebe unterrichten und darauf achten, daß die monatlichen Industrieberichte und Advance Reports regelmäßig und termingemäß eingereicht werden.

An die Bezirkswirtschaftsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage zum Runderlaß Nr. 1/1949/I A 3/I C 2/II A

Betrifft: Fortfall der Genehmigung des Permits der Betriebe der gewerblichen Wirtschaft

Am 1. Januar 1949 sind die Schutzanordnungen für die industrielle Fertigung abgelaufen, eine Genehmigung der Regierungspräsidenten zur Errichtung von Unternehmen ist demnach nicht mehr erforderlich. Ebenso habe ich die Anordnungen über die Erteilung des Permits aufgehoben. Damit entfallen die Unterlagen, aus denen bisher ein Überblick über die Entwicklung der Fertigungsindustrie gewonnen werden konnte. Da aber auch in Zukunft eine Übersicht über den jeweiligen Stand der gewerblichen Fertigung für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage nicht zu entbehren ist, muß auf die Anmeldungen gemäß § 14 GO zurückgegriffen werden.

Ich bitte daher, die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise Ihres Regierungsbezirks aufzufordern, dem zuständigen Bezirkswirtschaftsamt zum 15. jeden Monats Abschriften der Gewerbelisten zu übersenden, in denen alle Anmeldungen zum stehenden Gewerbebetrieb eingetragen sind, die im vorhergegangenen Monat in dem betreffenden Kreis gemäß § 14 GO erstattet wurden.

In der Liste sind sämtliche angemeldeten Betriebe ohne Ausnahme einschließlich der Handelsbetriebe aufzuführen. Außerdem bitte ich folgende Positionen aufzunehmen: Name oder Firmenbezeichnung, Inhaber, Art und Gegenstand des Gewerbebetriebes, Geschäftslokal oder Wohnung, Angaben, ob Hauptbetrieb oder zu welchem Hauptbetrieb gehörend, falls Handwerkskarte vorgelegen hat, den Zusatz: Handwerk.

Die erste Liste ist zum 25. Januar über die Anmeldungen im Monat Dezember 1948 einzureichen.

Bei der Anmeldung gemäß § 14 GO bitte ich, den Betrieben beiliegendes Merkblatt durch die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise aushändigen zu lassen sowie für eine hinreichende Veröffentlichung des Merkblattes in Ihrem Regierungsbezirk Sorge zu tragen.

An die Regierungspräsidenten.

Nachrichtlich an:

Die Bezirkswirtschaftsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

Vereinigung der Industrie- und Handelskammern Düsseldorf.

Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf.

— MBl. NW. 1949 S. 156.

Rücksendung von beliefernten Metalldeckungsscheinen für Kleinverbraucher

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 7. 2. 1949 —

II A 1d/08 — 1 — 12

Gemäß § 15 der Anordnung 1 zur Durchführung der Anordnung NEM I 48 vom 7. Juni 1948 mußten bisher beliefernte Metalldeckungsscheine für Kleinverbraucher vom Lieferanten nach Einsetzen des Liefervermerks an die ausstellende Dienststelle zurückgesandt werden. Nach einer Mitteilung der Fachstelle NE-Metalle der Verwaltung für Wirtschaft ist hier insofern eine Änderung eingetreten, als ein Händler die von ihm beliefernten Metalldeckungsscheine für Kleinverbraucher sowie die beliefernten Belegsscheine von Großverbrauchern seinem Antrag auf Lagerergänzung an die Fachstelle NE-Metalle als Unterlage beifügen muß. Sie erhalten also in Zukunft beliefernte Kleinverbraucher-Metalldeckungsscheine nicht wieder zurück.

An alle Bezirkswirtschaftsämter Referate NE-Metalle des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1949 S. 158.

D. Verkehrsministerium

Kraftfahrzeugsteuer der Deutschen Reichsbahn

RdErl. d. Verkehrsministers v. 28. 1. 1949 — 2/4/41

Nach einer vorläufigen Mitteilung des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen, Steuer- und Zollabteilung, vom 24. Dezember 1948 — Gem. S. 6119—37 St 4 — wird die Deutsche Reichsbahn die Kraftfahrzeugsteuer ab 1. Januar 1949 im Abrechnungsverfahren entrichten. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Im Kraftfahrzeugschein (Zulassungsschein) ist von der zuständigen Dienststelle der Reichsbahndirektion unter Beidrückung des Dienststempels zu bescheinigen, daß die Kraftfahrzeugsteuer im Wege der Abrechnung entrichtet wird. An Stelle der Bescheinigung im Kraftfahrzeugschein kann auch eine besondere Bescheinigung erteilt werden. Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Bescheinigung stets bei sich zu führen (§ 17 KraftStG).

Steuerkarten werden für die in Frage kommenden Kraftfahrzeuge der Deutschen Reichsbahn nicht ausgefertigt.

Von dieser Regelung gebe ich hiermit mit der Bitte um Beachtung Kenntnis.

— MBl. NW. 1949 S. 158.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

III. Ernährung

Ergänzung zum gemeinsamen RdErl. Nr. 28/48 des Wirtschaftsministers und des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. Dezember 1948 (MBl. NW. S. 710) betr. Ordnungsstrafverfahren nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft u. Forsten v. 10. 2. 1949 — III — 1637/B/48

In Abschnitt II (sachliche Zuständigkeit), Teil B (Geschäftsbereich des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) wird die nach B Nr. 1 und 2 festgelegte Zuständigkeit auch auf Maßnahmen gemäß § 15 des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Anschluß als Nebenkläger) ausgedehnt.

— MBl. NW. 1949 S. 158.

G. Sozialministerium

Aufhebung der fürsorgerechtlichen Erstattungspflicht für die Angehörigen von Kriegsgefangenen

RdErl. d. Sozialministers v. 20. 6. 1947 —
Abt. III A 1/1/47

Zur Beseitigung aufgetretener Unklarheiten wird darauf hingewiesen, daß die seinerzeitige Anordnung der Militärgouvernierung eindeutig den Willen erkennen läßt, die Erstattungspflicht grundsätzlich aufzuheben in bezug auf Fürsorgeleistungen, die für die Dauer der Kriegsgefangenschaft des Ernährers an unterhaltsberechtigte Familienangehörige gewährt werden. In Ergänzung der oben genannten Erlasse des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 10. September und 15. November 1946 und des Rundschreibens des Landesfürsorgeverbandes Westfalen vom 23. November 1946 wird infolgedessen angeordnet:

1. Die Erstattungspflicht im Sinne der §§ 25, 25a, 25b, 25c RFV besteht nicht für Angehörige von Kriegsgefangenen. Das gilt auch für die vor dem 10. September 1946 getätigten Fürsorgeleistungen.
2. Soweit Erstattungen an Bezirksfürsorgeverbände für vor dem 10. September 1946 bewirkte Unterstützungen bereits erfolgt sind, kann Anspruch auf Rückerstattung geltend gemacht werden.
3. Die den Bezirksfürsorgeverbänden dadurch entstehenden Aufwendungen sind naturgemäß zu den Ausgaben der Kriegsfolgenfürsorge zu rechnen, die gemäß Haushaltsanweisung des Finanzministers und des Innenministers vom 27. Januar 1947 bei Kap. 44 unter Ziff. 443 zu veranschlagenn sind und zu 85 Prozent aus Landes- bzw. Reichsmitteln erstattet werden.
4. Die Unterhaltpflicht der nach dem BGB unterhaltpflichtigen Verwandten wird durch den Wegfall der Erstattungspflicht nicht aufgehoben. Bei Prüfung der Hilfsbedürftigkeit ist daher in jedem Fall Beitragspflicht und Leistungsfähigkeit der Verwandten auf- und absteigender Linie entsprechend zu berücksichtigen. § 23 RFV ist dagegen nicht anzuwenden.
5. Auf Unterstützungsleistungen, die nach der Rückkehr der Kriegsgefangenen an ihn selbst oder seine Familie gewährt werden, finden die unter Ziffer 1—3 aufgeführten Bestimmungen keine Anwendung. In derartigen Fällen steht daher uneingeschränkte Erstattungspflicht im Sinne der RFV.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu unterrichten und die Durchführung vorstehender Bestimmungen zu überwachen.

Bezug: Erlaß des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 10. 9. 1946 — VW 51 Tgb.-Nr. IV — 4087, Erlaß des Oberpräsidenten der Nordrheinprovinz vom 15. 11. 1946 — VW 51 Tgb.-Nr. IV — 4087 und

Rundschreiben des Landesfürsorgeverbandes Westfalen vom 23. 11. 1946 — VI A 2/2/1 —.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Minden, Münster,
an LFV Westfalen in Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 159.

Aufhebung der fürsorgerechtlichen Erstattungspflicht für die Angehörigen von Kriegsgefangenen

RdErl. d. Sozialministers v. 31. 1. 1949 — III A 1/68/47

Da nach der am 1. August 1948 in Kraft getretenen VO der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen betr. die Zuständigkeiten in Beschußsachen vom 23. Juni 1948 (GV. NW. 1948 S. 197) für Beschußsachen die Zuständigkeit der Hauptausschüsse der Stadt- und Landkreise bzw. eines besonderen Beschußausschusses begründet worden und damit eine abschließende Regelung des Verfahrens in Beschußsachen erfolgt ist, sind die Voraussetzungen für die in meinem Erlaß vom 20. Juni 1947 — III A 1/1/47 — angeordnete Nichtanwendung des § 23 RFV. fortgefallen. Ziff. 3 letzter Satz meines oben erwähnten Erlasses ist daher nicht mehr anzuwenden.

Ich bitte, die nachgeordneten Behörden entsprechend zu unterrichten und die Durchführung vorstehender Bestimmungen zu überwachen.

An den Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1949 S. 160.

Literatur

Der Neue Herder von A bis Z

Mit vielen Abbildungen im Text, 64 Tafeln und einer Kartenbeilage.

Nachdem im Dezember 1948 die erste von fünf Lieferungen eines durch den Verlag Herder, Freiburg, neu herausgegebenen Konversationslexikons erschienen ist (von A bis Farbensymbolik), bringt der Verlag nunmehr auch die zweite Lieferung (Farbenwahl bis Kleidung) heraus, die der ersten in sinnvoller Weise angefügt ist. Der Neue Herder überbrückt in dankenswerter und von einschlägiger Seite bereits nachdrücklich anerkannter Weise eine Lücke, die um so schmerzlicher empfunden wurde, als sie auch die Bibliotheken der Verwaltungen und des Öffentlichen Dienstes getroffen hat. Bei ihrem Wiederaufbau und der Vervollständigung ihrer Bestände sei ihnen das vorliegende Sammelwerk infolge seiner auf bekannter Erfahrung und sorgfältiger Auswahl beruhenden Bearbeitung empfohlen.

— MBl. NW. 1949 S. 160.

Handbuch des deutschen Wasserrechts

Die interessierten Behörden werden auf das vor kurzem im Erich-Schmidt-Verlag, Bielefeld, Herfordstraße 10, erschienene „Handbuch des deutschen Wasserrechts“ von Dr. jur. Alexander Wüsthoff hingewiesen.

— MBl. NW. 1949 S. 160.